Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2016

Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

PRÄAMBEL

Die Innenstadt von Herzogenrath zeichnet sich überwiegend durch eine kleinteilige Struktur, besonders im Bereich der Kleikstraße, mit geschlossener Bauweise aus.

Burg Rode bildet das Wahrzeichen der Stadt. Sie ist als historischer Blickfang mit herausragender Fernwirkung aus der seit jeher als Hauptgeschäftsstraße genutzten Kleikstraße ein für die Stadt sehr bedeutsames und stadtbildprägendes Element. Gemeinsam mit der in Teilbereichen erhaltenen Stadtmauer visualisiert Burg Rode den Beginn der Stadtbaugeschichte in Herzogenrath.

Aus Teilräumen der Innenstadt ist Burg Rode zusätzlich als Ensemble mit der in nordöstlicher Richtung liegenden im Barockstil errichteten Kirche „St. Mariä Himmelfahrt“ zu erfassen. Diese beiden Bauwerke prägen vor allem den Stadtbereich westlich der Bahnlinie und fungieren als Landmarken. Ein weiterer Sakralbau an der Schütz-von-Rode-Straße komplettiert die durch Bauwerke mit Fernwirkung. Die katholische Kirche „St. Gertrud“ (fertiggestellt 1914) imponiert vor allem durch ihren nachträglich (1959) errichteten gegenüberliegenden 37 Meter hohen Glockenturm, der neben der Burg Rode ein weiterer Orientierungsanker und optischer Anziehungspunkt der Stadt darstellt.

Als Zeugen der Baugeschichte in Herzogenrath vermitteln, neben den genannten Sakralbauten und dem Wohn- bzw. Wehrbau mittelalterlichen Ursprungs, einige weitere Bauwerke die historische Identität im Stadtbild, die durch eine Bandbreite verschiedener Gebäude aus differenzierten Epochen charakterisiert wird. Auch heute noch sind Bauwerke des Rokoko, Historismus und Jugendstil sowie Zwischenkriegsarchitektur im Stadtbild vorhanden. Ergänzt wird der Gebäudealtbestand durch die Bebauung nach 1945, die sich besonders im Wohnungsbau zwischen den 1950er – 1970er Jahren und ab den 1980er Jahren widerspiegelt. Als Solitär entfaltet das aus dieser Zeit stammende Bockreiter-Zentrum eine positive Wirkung im Stadtgefüge.

Diese historische Parzellenstruktur im Stadtkern und der durch differenzierte Baustile geformte Gebäudebestand bilden das heterogene und vielseitige Stadtbild in Herzogenrath. Die Vielfalt der unterschiedlichen Baustrukturen bildet die sog. „Herzogenrather Mischung“.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, dieses charakteristische Stadtbild zu erhalten. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, dass sich Neu-, Um- und Anbauten harmonisch in das Innenstadtgefüge eingliedern, um somit „Einheit in der Vielfalt“ zu gewähren. Sie soll weiterhin auch die Verfälschung der Eigenart durch wesensfremde Bauformen und Baumaterialien abwehren.

§ 1 RÄUMLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

(1) Die Satzung gilt für den Kernbereich der Innenstadt von Herzogenrath. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

(2) Die Satzung ist anzuwenden bei

- allen baulichen Anlagen, die gem. § 63 BauO NRW genehmigungsbedürftig oder nach § 67 BauO NRW genehmigungsfrei sind, sowie
- allen Veränderungen und Erneuerungen der äußeren Gestalt vorhandener baulicher Anlagen (wie z.B. Anstrich, Verputz, Verfugung, Außenwandverkleidung, Verblendungen, Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen, Dacheindeckung usw.)
- Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen
- baulichen Neuanlagen, Sanierungen und Wiederaufbauten
- der Errichtung und Änderung von ansonsten genehmigungsfreien Werbeanlagen, Warenautomaten, Antennen / Sat-Anlagen und Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.

(3) Planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen und gestalterische Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE BAULICHE GESTALTUNG

(1) Gestaltungsgrundsatz: Bei allen Veränderungen der äußeren Gestaltung vorhandener Gebäude sowie bei Neubauten ist hinsichtlich des Maßstabes, der Dachformen, der Gliederung, der Werkstoffe und der Farben die jeweilige engere Umgebung zu berücksichtigen.

Gem. § 12 (2) S. 1 BauO NRW sind die Veränderungen und Neubauten auf Grundlage dieser Satzung mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten und deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.

Historische Gebäudestellungen sind zu beachten und, soweit möglich, wieder aufzunehmen. Auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(2) First- und Traufhöhen der Gebäude haben sich an die den jeweiligen Straßenzug prägenden Höhen anzupassen.

(3) Bei Neubauten sind die Abmessungen der Baukörper bzw. die Gliederung der Fassade, entsprechend der durchschnittlichen Gebäudebreiten, im Stadtkern zu entwickeln. Zusammenhängende Baukörper sind so auszubilden, dass der Eindruck einer kleinteiligen Einzelbebauung durch deutlich vertikale Begrenzungen entsteht (z.B. in Form unterschiedlicher Materialien / Farben oder architektonischer Gestaltungselemente).

§ 3 DÄCHER UND DACHAUFBAUTEN

Dacheindeckung:

(1) Als Deckungsmaterial sind Ziegel im Farbspektrum von rot, rot-braun, braun, grau bzw. braun-grau oder eine Schiefereindeckung im Gebäudealtbestand ortstypisch und daher zu verwenden. Grellfarbige, glasierte oder engobierte Materialien sind aufgrund ihrer dominanten Außenwirkung nicht zulässig.

Dachaufbauten und Einschnitte:

(2) Dachaufbauten haben einen Bezug zur Fassadengliederung aufzunehmen, d. h. ihre Lage ist auf die Fassade, deren Öffnungen oder charakteristischen Fassadenelemente abzustimmen.

(3) Alle Dachaufbauten eines Gebäudes sind auf eine gemeinsame untere und obere horizontale Linie auszurichten. Sie müssen sich grundsätzlich dem Hauptdach unterordnen (vgl. Abbildung 1; C).

(4) Die Summe der Gaubenbreiten darf 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten (vgl. Abbildung 1; D < ½ Trauflänge).

(5) Der Abstand zu den Ortgängen muss mindestens 1,25 m betragen (vgl. Abbildung 1; A).

(6) Der Abstand der Dachaufbauten zum First wird auf mind. 1,50 m beschränkt (vgl. Abbildung 1; B).

(7) Der Abstand einzelner Gauben untereinander darf die Breite der Gaube nicht unterschreiten. Ein geringerer Abstand der Gauben kann zulässig sein, wenn die achsiale Anordnung der Gauben durch die Fensteröffnungen der Fassade vorgegeben ist.

(8) Dacheinschnitte sind nur zulässig, sofern sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sind.

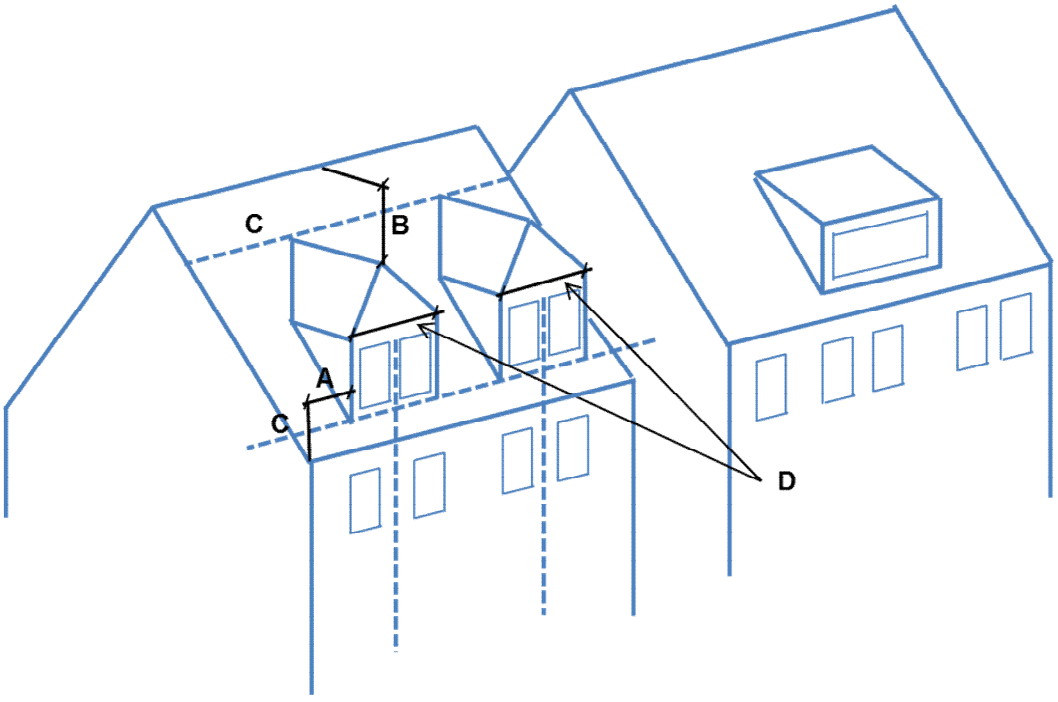

Abbildung 1: Anordnung der Dachaufbauten

§ 4 FASSADEN UND FASSADENGLIEDERUNG

Fassadengliederung:

(1) Die vertikale Gliederung in der Fassade ist zu betonen. Dies ergibt sich aus einer in der Regel stehenden Fassadenproportion (d.h. das Maß der Gebäudebreite sollte kleiner als das der Gebäudehöhe sein), die in der Gliederung der Fassade aufgegriffen werden soll und zugleich die gewünschte Kleinteiligkeit unterstützt.

(2) Jedes Geschoss muss durch Wandöffnungen mit erkennbaren, sichtbaren vertikalen Achsen gegliedert sein.

(3) Eine untergeordnete, proportionale und dem Charakter des Gebäudes entsprechende Verwendung von Wandvorsprüngen (max. die Hälfte der Gebäudebreite) ist zulässig.

(4) Fassaden ohne Fensteröffnungen, die zum öffentlichen Straßenraum hin orientiert sind, sind nicht zulässig.

(5) Bei Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen müssen die charakteristischen Fassadenelemente wie Erker, Sockelzonen oder Gesimse sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen erhalten bleiben oder bei Entfernung durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.

Erdgeschosszone/ Schaufenster:

(6) Die Erdgeschosszone - Schaufensterfront - muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf die darüber liegenden Fensterachsen nehmen. Sie muss sich hinsichtlich Maßstab, Gliederung, Material und Farbigkeit in die Gesamtfassade einordnen.

(7) Die Fassadengliederung der Schaufensterebene muss in den Hauptteilungen die Fassadengliederung der Obergeschosse fortsetzen.

(8) Jedes Schaufenster muss seitlich durch mindestens 0,24 m breite Mauerpfeiler eingefasst werden.

§ 5 FENSTERÖFFNUNGEN

(1) Fensteröffnungen sind in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe und Gestalt des Gebäudes anzuordnen. Sie sind an die jeweilige Fassadengliederung anzupassen, d.h. sie sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen.

(2) In den Obergeschossen hat der Anteil der Wandfläche gegenüber dem Fensteranteil zu überwiegen.

(3) Fenster in den Obergeschossen – soweit sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind - sind im Hoch-Rechteckformat auszuführen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um mindestens 20 % übersteigen muss. Andere Formate können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sich die Fensterformate nach dem Bautypus und der Entstehungszeit des Gebäudes richten.

§ 6 MATERIALIEN UND FARBGESTALTUNG

(1) Material- und Farbwahl der Fassade von Erdgeschoss und Obergeschossen sind aufeinander abgestimmt auszuführen.

(2) Es sind gedeckte Farben einschließlich gedeckter Weißtöne zu verwenden, eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind ausgeschlossen.

§ 7 FASSADENBELEUCHTUNG

(1) Der Einsatz farbigen Lichts zur Fassadenbeleuchtung ist nicht zulässig.

§ 8 TECHN. EINRICHTUNGEN / SATELLITENANLAGEN

(1) Sonnenkollektor-, Photovoltaik- und ähnliche Anlagen sind nur zulässig, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind.

(2) Satellitenanlagen und sonstige Empfangsantennen sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesehen werden können. Anlagen auf dem Dach sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn andere technische Lösungen nicht möglich sind oder wenn der gestalterische Gesamteindruck nicht gestört wird. Die Installationselemente sind dem Farbton des Daches bzw. der Fassade anzupassen.

(3) Es ist maximal eine Anlage je Gebäude an dem vom öffentlichen Verkehrsraum her nicht einsehbaren Gebäudeteil (Dach oder Fassade) zulässig.

§ 9 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

(1) Die Gestaltung von Einzelgaragen, angebauten Garagen, Nebengebäuden und Anbauten muss sich, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, in ihrer Farb- und Materialwahl an der Gestaltung des Hauptgebäudes orientieren.

(2) Geschlossene Garagengruppen sind in Gestaltung, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

§ 10 VORDÄCHER, MARKISEN UND VERDUNKLUNGSANLAGEN

(1) Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen sind architektonisch in die Fassade einzugliedern.

(2) Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen sind in ihrer Breite der Schaufenstergliederung anzupassen und farblich auf die Fassade abzustimmen.

(3) Nicht erlaubt sind Vordächer, Markisen und Verdunklungsanlagen, die über die gesamte Fassadenlänge reichen und dadurch als Trennwirkung zwischen dem Erdgeschoss und den Obergeschossen fungieren. Ein Abstand zu den seitlich angrenzenden Gebäuden muss eingehalten werden.

(4) Eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

(5) Vordächer und Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Ihre Ansichtsfläche darf maximal 0,15 m betragen, (vgl. Abbildung 2).

(6) Vordächer und Markisen dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Insbesondere müssen ausreichend breite Fahrgassen für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Andienungsfahrzeuge gewährleistet sein.

(7) Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

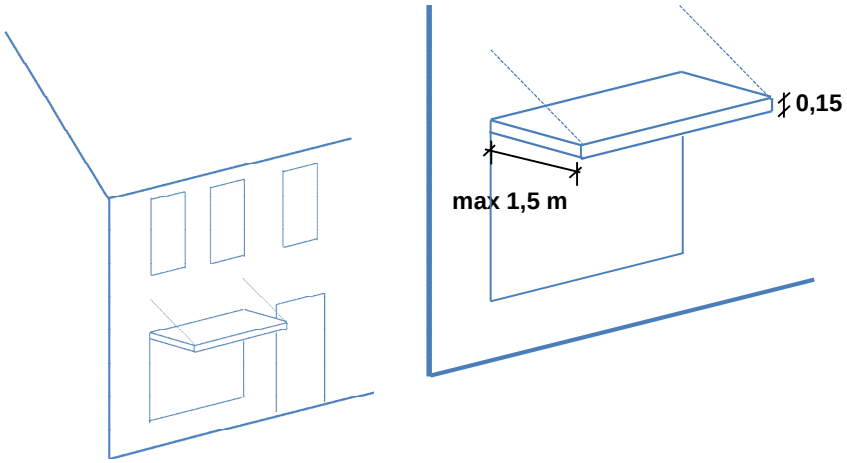

Abbildung 2: Anordnung Vordächer und Markisen

§ 11 WERBUNG UND WERBEANLAGEN

(1) Werbeanlagen müssen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und wichtige Architekturgliederungen nicht verdecken oder überschneiden.

(2) Werbeanlagen dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf die Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen, selbst dann nicht, wenn bei nebeneinander liegenden Gebäuden eine gemeinsame gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss besteht.

(3) Für jedes ausgeübte Gewerbe bzw. für jeden Dienstleistungsanbieter innerhalb eines Gebäudes sind höchstens zwei Werbeanlagen auf der Fassadenseite (Schaufensterseite) anzubringen.

(4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.

(5) Werbeanlagen dürfen mit ihrer Oberkante nur bis 0,20 m unter der Unterkante der Fenstereinfassung oder Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses (Brüstungsoberkante) reichen.

(6) Die Verwendung von Werbebannern und Werbefahnen ist nicht zulässig, ebenso sind auf dem Boden stehende Werbetafeln, Werbeständer und Werbefahnen (auch beachflags genannt) ausgeschlossen.

(7) Zettel- und Bogenanschläge außerhalb der hierfür bestimmten Werbeträger sind nicht zulässig.

(8) Selbstleuchtende Werbeanlagen, Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel und Blinklicht und Leuchtkästen sind unzulässig.

Schriftzüge (Flachwerbeanlagen)

(9) Schriftzüge sind zurückhaltend zu gestalten.

(10) Es sind nur einzeilige Schriftzüge aus Einzelbuchstaben auf transparenten Grundplatten oder flachen Konstruktionen zulässig. Einzeilige Schriftzüge aus Einzelbuchstaben sind ebenfalls als Wandmalerei gestattet.

(11) Pro Laden-/ Gewerbeeinheit ist nur ein Schriftzug zulässig.

(12) Der Schriftzug ist unter der Unterkante der Fenstereinfassung oder Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses (Brüstungsoberkante) anzubringen.

(13) Die angebrachten Schriftzüge dürfen nicht mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen und haben auf gliedernde Fassadenelemente Rücksicht zu nehmen.

(14) Die Farbgestaltung der Werbeanlagen hat mit der Farbe der Fassade zu harmonieren.

Ausleger (Werbeanlagen senkrecht zur Fassade)

(15) Ausleger haben sich in die Fassadengestaltung zu integrieren und mit eventuell vorhandenen Schriftzügen eine Einheit zu bilden.

(16) Auslegerwerbung kann aus verschiedenen Teilen bestehen, wenn diese einheitlich gestaltet ist.

(17) Das Anbringen dreidimensionaler Körper, wie beispielsweise Würfel, Pyramiden bzw. Leuchtkästen ist nicht gestattet.

(18) Die Ansichtsfläche von Auslegern ist auf 0,50 m² zu beschränken. Der Abstand zwischen Fassade und Ausleger darf 0,25 m nicht überschreiten (vgl. Abbildung **3**).

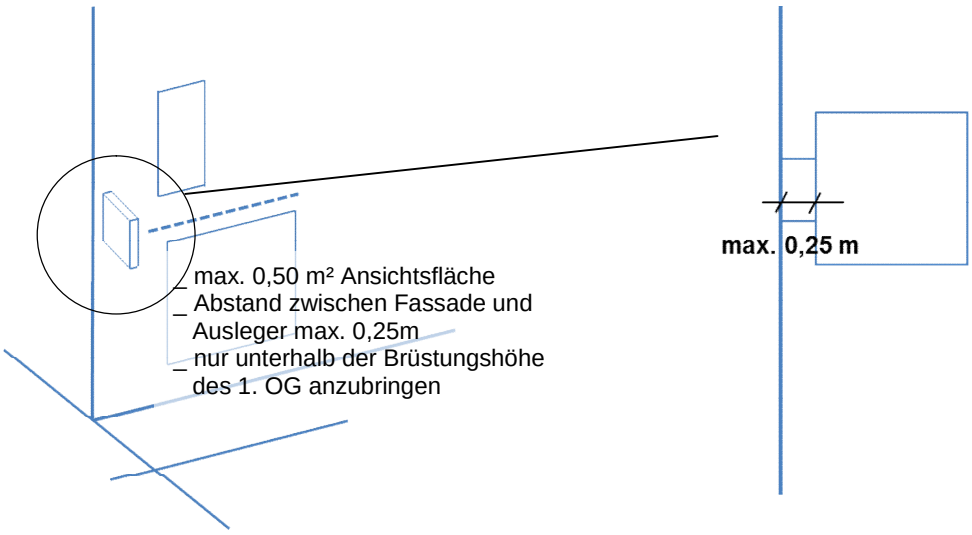

Abbildung 3: Regelung zur Anbringung von Werbeanlagen

Schaufenstergestaltung, -beleuchtung und –beklebung

(19) Dauerhafte Werbung auf Fensterscheiben ist nicht zulässig.

(20) Ein Bekleben aus Anlass einer zeitlich auf vier Wochen begrenzten Sonderaktion (Sonderverkauf, Räumungsaktion, Jubiläum o.ä.) ist erlaubt.

(21) Das Anbringen von Werbung in den Fenstern der Obergeschosse ist nicht zulässig.

§ 12 ABWEICHUNGEN

(1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Herzogenrath als Bauaufsichtsbehörde. Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsgrundsätzen nicht entgegensteht und unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen sowie unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 13 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 14 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Übersicht räumlicher Geltungsbereich M 1:5000 gem. § 1 Abs. 1 als Bestandteil dieser Satzung

Hinweise

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.10.2016

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Gestaltungssatzung Innenstadt Herzogenrath

Anlage 1
Geltungsbereich

M 1:5000
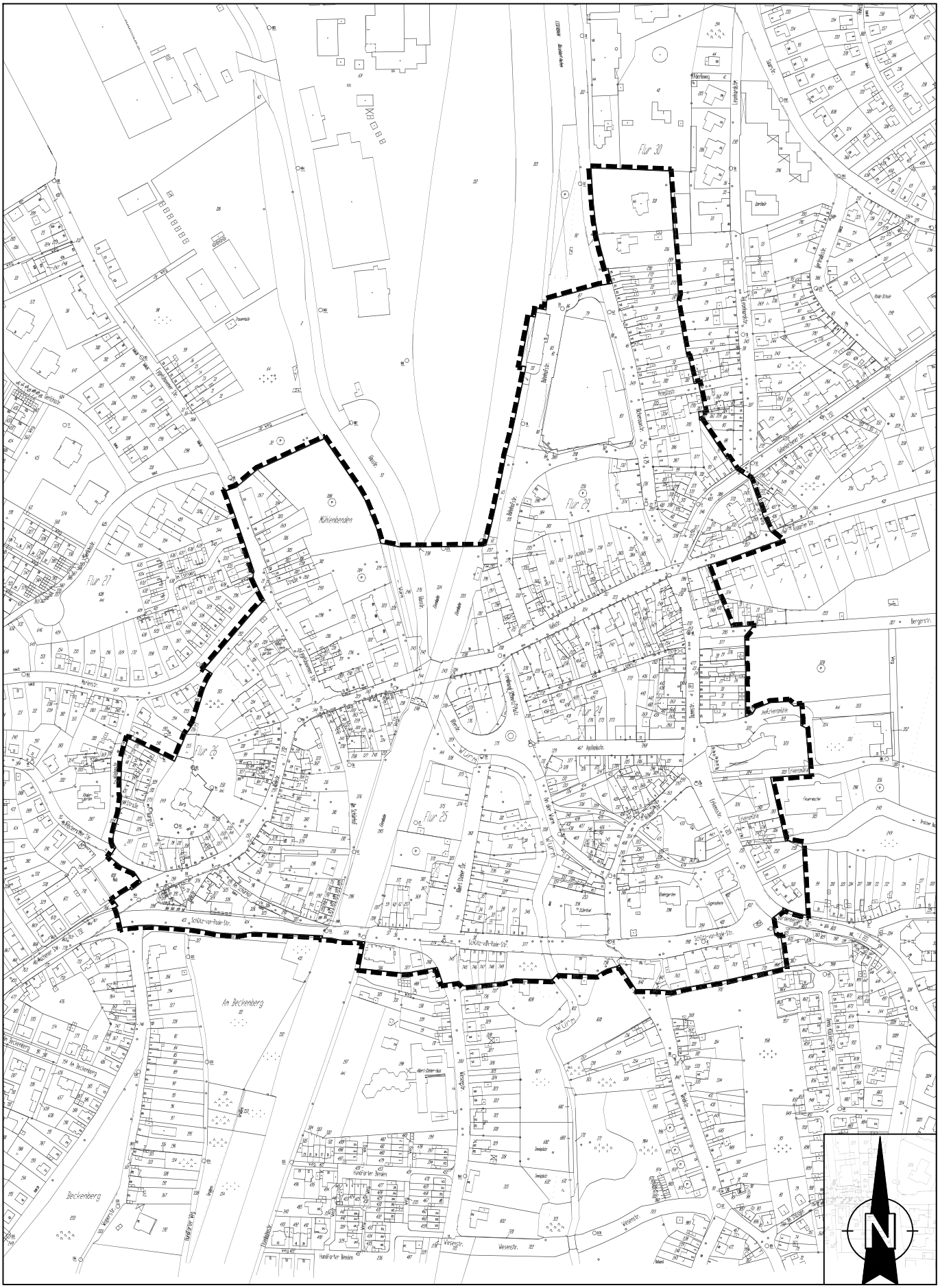
Stand: September 2016